



## RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

### Themen

Ausgabe 2022-02

<a href="#"><u>Personelle Änderungen in der BVRS-Geschäftsstelle</u></a>	<a href="#"><u>Am 20. März ist wieder Rollladen- und Sonnenschutztag!</u></a>	<a href="#"><u>Weitere Verschiebungen von Messen aufgrund der Corona-Pandemie</u></a>
<a href="#"><u>Aktuelle Corona-Regelungen</u></a>	<a href="#"><u>Erneut vereinfachte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge</u></a>	<a href="#"><u>Corona: Übersicht Wirtschaftshilfen</u></a>
<a href="#"><u>Umsatzsteuer – Sonderregelungen wegen Hochwasser und Corona nicht verlängert</u></a>	<a href="#"><u>Umfrage zur Finanzierungssituation der Unternehmen</u></a>	<a href="#"><u>Sitzungen des Technischen Ausschusses</u></a>
<a href="#"><u>ift-Fachinformation MO-06/1 Montagezargen erschienen</u></a>	<a href="#"><u>Kurze Aufklärung über das Förderchaos bei BAFA und KfW</u></a>	<a href="#"><u>Transparenzregister: Auslaufen der Übergangsfristen für die Mitteilungsfiktion</u></a>
<a href="#"><u>Fallstricke bei Social Media vermeiden</u></a>	<a href="#"><u>Aktualisierte Handreichung zum sog. Spitzenausgleich</u></a>	<a href="#"><u>Umtausch von älteren Führerscheinen – Verlängerung einer Frist</u></a>
<a href="#"><u>handwerk magazin sucht die Unternehmerfrau im Handwerk 2022</u></a>	<a href="#"><u>Fachkräftebedarf ist Zukunftsfrage</u></a>	<a href="#"><u>Veröffentlichung der Meisterprüfungs-verfahrensverordnung</u></a>

### Personelle Änderungen in der BVRS-Geschäftsstelle

(3154) Marcus Baumeister, technischer Referent im BVRS, verlässt auf eigenen Wunsch nach sechs Jahren den Verband zum 31. März, um sich einer neuen beruflichen Herausforderung zu stellen. Wir wünschen ihm für seine persönliche und berufliche Zukunft alles Gute.

Das nach dem Ausscheiden von Andrea Papkalla-Geisweid seit Jahresende unbesetzte Referat Kommunikation und Veranstaltungsmanagement wird voraussichtlich zum 1. April neu besetzt. Über die Details werden wir rechtzeitig informieren.

Eine Nachfolgeregelung für den zum 31. Januar ausgeschiedenen Justiziar Dietrich Asche gibt es bislang noch nicht. Bis dahin bitten wir, bei rechtlichen Anfragen die juristischen Beratungsstellen der örtlich zuständigen Handwerkskammern sowie ggf. der Kreishandwerkerschaften in Anspruch zu nehmen.

### Am 20. März ist wieder Rollladen- und Sonnenschutztag!

(3155) Unter dem diesjährigen Motto „Urlaub ist mehr als zwei Wochen im Jahr“ findet im Frühjahr eine breit angelegte Medienkampagne statt, die zum Frühlingsanfang am 20. März in den Rollladen- und Sonnenschutztag mündet. Hierbei werden sowohl traditionelle Medien wie Anzeigenblätter und Tageszeitungen als auch Online-Medien befeuert. Alle RS-Fachbetriebe möchten wir auffordern Flagge zu zeigen! Nutzen Sie hierzu bitte das Ihnen zugestellte Werbepaket mit den

Plakaten und Briefaufklebern sowie die digitalen Logos und Anzeigenvorlagen, um die Aufmerksamkeit auf Ihre Firma und unser aller Gewerk – das Rollladen- und Sonnenschutztechniker-Handwerk – zu lenken. Anbei nochmal der Downloadlink zu den Materialien  [R+S-Tag 2022 - Fachbetriebe](#). Denken Sie aber auch bitte an Ihr Firmenprofil in der Fachbetriebssuche auf dem Rollladen- und Sonnenschutzportal [www.rollladen-sonnenschutz.de](http://www.rollladen-sonnenschutz.de). Mit wenigen Mausklicks und ein paar schönen Fotos zeigen Sie sich von Ihrer besten Seite in der Fachbetriebssuche. Bei Fragen melden Sie sich bitte bei Ihrem Bundesverband. Wir helfen Ihnen gerne.

## **Weitere Verschiebungen von Messen aufgrund der Corona-Pandemie**

---

(3156) Ergänzend zu den in RS Aktuell Ausgabe 2022-01 verlauteten Messeverschiebungen gibt es nun auch neues zur Heimtextil und zur Fensterbau Frontale:

- Die Heimtextil in Frankfurt am Main findet einmalig als „Summer Special“ vom 21. bis 24. Juni 2022 parallel zum Messeduo Techtexil und Texprocess statt. Alle weiteren Einzelheiten finden Sie auf der [Internetseite](#) der Messe Frankfurt.
- Das Messedoppel Fensterbau Frontale und Holz-Handwerk 2022 in Nürnberg wird auf den 12. bis 15. Juli verschoben. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

## **Aktuelle Regelungen zu Quarantäne, Genesenenstatus und Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG**

---

(3157) Durch die am 15. Januar 2022 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung und der Coronaviruseinreiseverordnung sind die Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und des RKI zu Quarantänezeiten und Genesennachweisen zum Maßstab für deren Gültigkeit geworden. Dies hat Auswirkungen für die betriebliche Praxis im Hinblick auf Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG und 3G am Arbeitsplatz.

### Gültigkeit des Genesennachweises:

Das RKI hat die Gültigkeitsdauer des Genesennachweises über Nacht von sechs Monaten auf 90 Tage verkürzt. Weder die Änderungsverordnung noch die Vorgaben des RKI enthalten eine Übergangsregelung für „Altfälle“. Bestandsschutz für ältere Genesennachweise besteht laut einem Sprecher des Bundesgesundheitsministeriums nicht.

### Impfstatus bei Impfung mit „Johnson & Johnson“:

Aufgrund der dynamischen Verweisung auf die jeweils aktuellen Vorgaben des PEI zum Impfschutz sind nun für vollständigen Impfschutz beim Impfstoff von „Johnson & Johnson“ zwei Impfungen erforderlich.

### Folgen für die Praxis:

Die Verkürzung der Gültigkeitsdauer von Genesennachweisen und die Neubewertung der „Johnson & Johnson“-Impfung bedeutet, dass Arbeitgeber sämtliche im Rahmen der 3G-Regelung bereits hinterlegte Nachweise auf Gültigkeit nach den aktuellen Regelungen überprüfen müssen. Beschäftigte, deren Genesung länger als 90 Tage zurückliegt, dürfen nur mit einem negativen Testergebnis oder einem vollständigen Impfnachweis die Arbeitsstätte betreten. Zudem müssen Arbeitgeber künftig die aktuellen Entwicklungen prüfen und den 3G-Zutritt entsprechend anpassen. Datenschutzrechtlich lässt sich vertreten, dass die Erhebung dieser besonderen personenbezogenen Daten (Anzahl der Impfdosen) zur Einhaltung der Verpflichtung nach § 28b IfSG zum Zweck der Zugangskontrollen gedeckt ist.

### Ausschluss der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG wegen Vermeidbarkeit der Quarantäne:

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestags hat eine [Kurzinformation](#) zum Ausschluss des Entschädigungsanspruchs infolge fehlender Auffrischimpfung veröffentlicht.

Damit es sich um eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG handelt, müssen die obersten Landesgesundheitsbehörden öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der STIKO aussprechen (§ 2 Abs. 3 IfSG). Hier finden Sie die [RKI-Liste der Bundesländer](#) mit Links zu den jeweiligen Impfeempfehlungen.

### Folgen für die Praxis:

Die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes unterscheidet für den Ausschluss der Entschädigung nicht zwischen Kontaktpersonen und nachweislich Infizierten. Nach Ansicht des ZDH kann die in der Kurzinformation dargestellte Rechtsfolge aber nur für Kontaktpersonen gelten. Nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG ist Voraussetzung für den Entschädigungsausschluss, dass die Impfung eine Quarantäne verhindert hätte. Das ist bei geboosterten und frisch geimpften Kontaktpersonen der Fall, da diese nach den [geänderten Quarantäneregelungen](#) nicht in Quarantäne müssen. Für zweifach geimpfte Kontaktpersonen besteht eine Quarantäneverpflichtung und eine Auffrischungsimpfung hätte die Quarantäne vermieden. Diese erhalten deshalb keine Entschädigung.

Infizierte Personen müssen in Quarantäne, auch wenn sie bereits dreifach geimpft sind. Bei einem Infizierten, der zweifach geimpft ist, kann nach Einschätzung des ZDH nicht mit Sicherheit angenommen werden, dass eine Auffrischungsimpfung eine Infektion und damit die Quarantäne verhindert hätte. In diesen Fällen müsste deshalb eine Entschädigung gewährt werden.

Angesichts der Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes empfehlen wir, in Zweifelsfällen vor Auszahlung das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren.

#### Quarantäne und Isolation ohne Bescheid:

Nach Informationen des ZDH werden aufgrund der hohen Infektionszahlen von den Gesundheitsämtern vielfach keine Quarantänebescheide mehr erlassen. Teilweise ergeben sich Quarantänepflichten unmittelbar aus den Corona-Verordnungen der Länder, teilweise erfolgt die „Anordnung“ einer Quarantäne nur mündlich durch das örtliche Gesundheitsamt.

Folgen für die Praxis:

Für den Arbeitgeber ist die Kenntnis des Startdatums der Quarantäne im Rahmen der Vorausleistung der Entschädigung zwingend erforderlich. Daher muss Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch sein, dass der Arbeitnehmer den offiziellen (positiven) Testnachweis beim Arbeitgeber einreicht.

### **Erneut vereinfachte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge**

---

(3158) Über die Möglichkeit der vereinfachten Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für von der Corona-Pandemie betroffene Arbeitgeber hatten wir schon des Öfteren informiert.

Wie der GKV-Spitzenverband in seinem aktuellen Rundschreiben mitteilt, wird ein vereinfachtes Stundungsverfahren der Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen, die sich aufgrund des noch ausstehenden Zuflusses der für sie bereit gestellten Wirtschaftshilfen in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, erneut ermöglicht. Demnach können die Beiträge für die Monate Februar bis April 2022 im vereinfachten Verfahren längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2022 unter den gleichen Voraussetzungen gestundet werden, wie dies bereits für die Beiträge bis einschließlich zum Juni 2021 praktiziert wurde.

### **Corona: Übersicht Wirtschaftshilfen**

---

(3159) Zu den Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes gehören die Überbrückungshilfe, die Neustarthilfe, die Kredite der KfW, staatliche Garantien und Bürgschaften, der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSI), aber auch steuerliche Erleichterungen und das Kurzarbeitergeld.

Das BMWK hat nun zwei aktuelle Übersichten zusammengestellt: Einen [Kurzüberblick über den Abruf der aktuellen Überbrückungshilfen](#) sowie eine [Auswahl wichtiger Corona-Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen](#).

### **Umsatzsteuer – Sonderregelungen wegen Hochwasserkatastrophe und Corona-Pandemie werden nicht verlängert**

---

(3160) Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte die umsatzsteuerrechtlichen Sonderregelungen in Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Des Weiteren konnten solche Unternehmen, die besonders von der Corona-Pandemie bzw. von der Flutkatastrophe betroffen waren, eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldungen ohne Zahlung einer Sondervorauszahlung für die Jahre 2020 bzw. 2021 beanspruchen. Bereits entrichtete Sondervorauszahlungen wurden auf Antrag erstattet.

Das BMF hat auf Nachfrage des ZDH mitgeteilt, dass diese Sonderregelungen über den 31. Dezember 2021 hinaus nicht verlängert werden.

Der Verzicht auf die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für von der Flutkatastrophe bzw. von der Corona-Pandemie besonders betroffene Unternehmen wird – anders als in den Vorjahren – im Jahr 2022 nicht gewährt. Unser Dachverband wird sich jedoch auch weiterhin für diese liquiditätsfördernde Maßnahme einsetzen.

### **Umfrage zur Finanzierungssituation der Unternehmen**

---

(3161) Der ZDH führt gemeinsam mit der KfW und zahlreichen Verbänden eine Umfrage durch, um belastbare Aussagen zur Finanzierungssituation der Unternehmen zu erhalten. Die Umfrage ist [hier](#) erreichbar und läuft noch bis zum 15. März. Eine rege Teilnahme hilft unserem Dachverband enorm bei seiner politischen Arbeit.

### **Sitzungen des Technischen Ausschusses**

---

(3162) Am 28. Januar fand die konstituierende Sitzung des Technischen Ausschusses online statt.

Das Amt des Sprechers wird wie bereits in der vergangenen Wahlperiode von Georg Nüssgens aus Aachen übernommen. Als weitere Mitglieder des Ausschusses wurden auf der vergangenen Delegiertenversammlung im September 2021 Sven Cöllen aus Düsseldorf, Meinhard Berger aus München und Rolf Hüttebräuker aus Ennepetal gewählt. Zudem vertritt Heinrich Abletshauer das Präsidium im Ausschuss. Neben tagesaktuell aufkommenden Themen und der fortlaufenden Bearbeitung von technischen Dokumenten, wie den technischen Richtlinien, hat sich der Ausschuss die Bearbeitung von wichtigen Themen wie die Befestigungstechnik oder die Klassifizierung des Windwiderstandes im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung vorgenommen und direkt am 4. Februar 2022 mit einer ersten Arbeitssitzung begonnen. Zu den Arbeitssitzungen werden dann auch immer weitere Experten aus dem Sachverständigenwesen und der Industrie eingeladen. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in Zukunft die erarbeiteten Erkenntnisse zu den einzelnen Themen als allgemein anerkannte Regeln der Technik angesehen werden können.

### **ift-Fachinformation MO-06/1 Montagezargen erschienen**

---

(3163) Montagezargen sind auf dem Vormarsch, denn diese vereinfachen die Montage, beschleunigen den Bauablauf durch kurze Lieferzeiten, ermöglichen den schnellen Austausch von Bauelementen bei Schäden oder Modernisierung und verringern Bauschäden sowie die Fenstermontagekosten während eines „Gebäudelebens“ um bis zu 9,1 Prozent.

Die kostenlose ift-Fachinformation MO-06/1 „2-stufiger Einbau von Fenstern und Türen mit Vorab-Montagezargen“ gibt Bauherren, Planern, Herstellern und Montagebetrieben auf 54 Seiten Tipps zu Planung, Ausschreibung, Vertrieb, Anwendung und Baurecht. Im dazugehörigen Begleitheft geben Experten aus Architektur, Bau-/Immobilienwirtschaft und Ingenieur-/Sachverständigenwesen ihre persönliche Einschätzung wieder.

Download unter [www.ift-rosenheim.de/montagezarge](http://www.ift-rosenheim.de/montagezarge)

### **Kurze Aufklärung über das Förderchaos bei BAFA und KfW**

---

(3164) In den letzten Wochen konnte man feststellen, dass Fördermaßnahmen von KfW und BAFA im Bereich energieeffizientes Bauen fast täglich geändert, gestoppt und wieder befristet ins Leben gerufen wurden. Für unsere R+S-Branche ist dabei eigentlich nur ein Programm von einer Änderung betroffen, die am 1. Februar 2022 in Kraft getreten ist: Die Änderungen hinsichtlich der Förderung von horizontalen Markisen und Vordächern. Diese werden nun endgültig nicht mehr gefördert. Eine weitere Änderung gab es bei den technischen Anforderungen, die Sonnenschutz erfüllen muss, um durch das Programm BEG-EM des BAFA gefördert zu werden. Bisher wurde eine Tageslichtoptimierung in der Form gefördert, dass im Grunde eine Steuerung mit beispielsweise einem Sonnensensor verbaut werden musste. Dies hat das BAFA nun etwas umformuliert bzw. ergänzt:

„Förderfähig ist der Ersatz oder der erstmalige Einbau von außen liegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung. Außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen gemäß DIN 4108-2 Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3 sind:

- Fensterläden und Rollläden (unabhängig von der Art des Antriebes)
- Jalousien und Raffstoren
- Markisen, die parallel zu Fenstern in der thermischen Gebäudehülle verlaufen.

Mit dieser Formulierung kann man eine gewisse Aufweichung der Anforderungen sehen. Über weitere Änderungen werden wir berichten.

### **Transparenzregister: Auslaufen der Übergangsfristen für die Mitteilungsfiktion**

---

(3165) Mit dem Auslaufen der Übergangsfristen nach § 59 Abs. 8 Geldwäschegesetz (GwG) müssen alle Gesellschaften mit Ausnahme von GbR und Vereinen künftig beim Transparenzregister proaktiv eingetragen werden und den wirtschaftlich Berechtigten benennen.

Dies sind grds. alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren. Einen ausführlichen Leitfaden zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei verschiedenen Gesellschaftsformen stellt das Bundesverwaltungsamt auf seiner [Internetseite](#) zur Verfügung. Diese FAQ haben den Rechtsstand 1. August 2021.

Nach § 19 Abs. 1 GwG müssen folgende Daten über die wirtschaftlich Berechtigten mitgeteilt werden: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und alle Staatsangehörigkeiten.

Das Gesetz ist am 1. August 2021 in Kraft getreten. Für die Nachmeldung der wirtschaftlich Berechtigten von erstmalig meldepflichtigen Gesellschaften sieht das Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche eine gestaffelte Übergangsregelung vor. Demnach haben die Gesellschaften die Meldepflicht wie folgt zu erfüllen:

- AG, SE oder KGaA bis zum 31. März 2022;

- GmbH, Genossenschaft, Europäischen Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022 und
- in allen anderen Fällen bis zum 31. Dezember 2022.

Auch die vom Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche betroffenen Handwerksbetriebe sind insoweit verpflichtet, innerhalb der genannten Fristen ihrer Meldepflicht nachzukommen.

Die Eintragungen in das Transparenzregister sind elektronisch unter [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) vorzunehmen. Es fällt eine jährliche Führungsgebühr in Höhe von 20,80 Euro an.

### **Fallstricke bei Social Media vermeiden**

---

(3166) Vorher-Nachher-Bilder einer besonders aufwändigen Badsanierung zeigen potentiellen Kunden die Qualität der eigenen Arbeit. Aber darf man überhaupt Referenzbilder aus einer Privatwohnung im Internet veröffentlichen? Das neue ZDH „Praxis Recht“ erklärt, was erlaubt ist und was nicht.

### **Aktualisierte Handreichung zum sog. Spitzenausgleich**

---

(3167) Am 29. Dezember 2021 wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des sog. „Spitzenausgleichs“ (§ 10 StromStG und § 55 EnergieStG) auch für das Antragsjahr 2022 vorliegen. Zuvor hatte die Bundesregierung festgestellt, dass der maßgebliche Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Der ZDH hat daher die Handreichung für Handwerksbetriebe des Produzierenden Gewerbe zum Spitzenausgleich überarbeitet.

Wie die Steuerentlastungen im Energie- und Stromsteuerrecht nach 2022 ausgestaltet sein werden, ist aktuell noch nicht bekannt. Das BMF beabsichtigt den Spitzenausgleich auf Basis eines wissenschaftlichen Gutachtens neu zu regeln und hat mitgeteilt, dass dieses noch im 1. Quartal 2022 veröffentlicht werden soll.

### **Umtausch von älteren Führerscheinen – Verlängerung einer Frist**

---

(3168) Wie bekannt ist, müssen durch Vorgaben des EU-Rechts sukzessive ältere Führerscheine (Fahrerlaubnisse) umgetauscht werden. Als erstes enden die Fristen für Führerscheine, die für Personen mit Geburtsjahr zwischen 1953 und 1958 bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden:

Nach bisheriger Rechtslage mussten diese bis spätestens zum 19. Januar 2022 umgetauscht werden. Aufgrund der durch die Corona-Pandemie schwierigen Lage in den zuständigen Zulassungsbehörden hat die Innenministerkonferenz am 17. Januar 2022 kurzfristig beschlossen, diese Frist bis zum 19. Juli 2022 zu verlängern.

Dies erfordert jedoch noch eine förmliche Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung. Bis zum Inkrafttreten der rechtlichen Anpassung soll laut Aussage der Innenminister das sonst fällige Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Euro von der Polizei nicht erhoben werden. Die Betroffenen sollten sich dennoch frühzeitig um Termine im nun verlängerten Zeitraum zu bemühen.

Hinweise des aktuellen Vorsitzlandes der Innenministerkonferenz (Freistaat Bayern) finden Sie [hier](#). Alle weiteren Umtauschfristen sowie die Hinweise auf Besonderheiten bei C-Führerscheinen, die im genannten Rundschreiben beschrieben werden, bleiben von dieser geplanten Anpassung unberührt.

### **handwerk magazin sucht die Unternehmerfrau im Handwerk 2022**

---

(3169) Unter dem Motto #powerfrauimhandwerk schreibt das bundesweite Wirtschaftsmagazin 'handwerk magazin' zum 28. Mal den Wettbewerb „Unternehmerfrau im Handwerk“ aus. Der Preis wird wieder in zwei Kategorien verliehen: sowohl für Mitarbeitende als auch für selbstständige Unternehmerfrauen. Die Siegerinnen erhalten jeweils ein Preisgeld von 2.500 Euro und einen professionellen Imagefilm über ihren Betrieb. Partner des traditionsreichen Preises ist Würth Modyf.

Auswahlkriterien sind Engagement, Mut, Leistung, Innovationskraft, Lebenswerk – und alles, was die Damen in ihrem Beruf besonders macht. Bewerbungen können von Freunden, Familienmitgliedern, Innungen, Kreishandwerkerschaften, Banken oder Mitarbeitenden Partnern eingereicht werden – oder von den Unternehmerinnen oder Mitarbeitenden Unternehmerfrauen selbst.

Einsendeschluss für Bewerbungen ist der 1. Juli 2022. Die Preisverleihung erfolgt am 14. Oktober 2022 im feierlichen Rahmen des Bundeskongresses der UnternehmerFrauen im Handwerk in Magdeburg.

Mehr Infos zum Wettbewerb, sowie digitale Bewerbungsunterlagen unter: [www.handwerk-magazin.de/unternehmerfrau2022](http://www.handwerk-magazin.de/unternehmerfrau2022).

## Fachkräftebedarf ist Zukunftsfrage

---

(3170) Die aktuelle Imagekampagne des Handwerks ruft angesichts des Fachkräftebedarfs mit einer provokanten Frage zu gesellschaftlichem Umdenken auf: „Handwerk liegt in der Natur des Menschen. Was hindert so viele daran, es zum Beruf zu machen?“

Eng mit dieser Frage zusammenhängt eine Feststellung: „Hier stimmt was nicht“ – mit dieser Botschaft lenkt die Kampagne die Aufmerksamkeit auf die berufliche Bildung. Die einschlägigen Plakatsmotive, die auf die Sicht der Kinder abstellt, sind seit dem 7. Februar bundesweit zu sehen. In den kommenden Wochen wird auch ein neuer TV-Spot ausgestrahlt.

Ausführliche Informationen gibt es in der kommenden Ausgabe der R+S und auf der [Kampagnenseite des ZDH](#).

## Veröffentlichung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung

---

(3171) Die Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfV) ist am 27. Januar 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist. Sie ist [hier](#) zu finden. Der ZDH arbeitet derzeit an Erläuterungen und praxisorientierten Umsetzungshilfen zum neuen Meisterprüfungsverfahrensrecht für die Prüfungspraxis. Sie sollen zeitnah zur Verfügung stehen.

---

## Impressum «Leeres\_Feld»

**Herausgeber:**

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.  
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn  
Telefon: 0228 95210-0 · [info@rs-fachverband.de](mailto:info@rs-fachverband.de)

**Verantwortlich:**

Ingo Plück

**Redaktion:**

Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,  
Claus Winter

**Mitgliederservice:**

✉ [service@rs-fachverband.de](mailto:service@rs-fachverband.de)